

EINLADUNG UND BOTSCHAFT ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

SCHULZAHNPFLEGE UND SCHULÄRZTLICHER DIENST
JAHRESRECHNUNG - ZIVILSCHUTZFUSION - VARIA

2021 / 1 | Montag, 7. Juni 2021, 19:30 Uhr
Schulhaus *Zelgli*
Zelglistrasse 2
4206 Seewen SO

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Seewen SO lädt zur Gemeindeversammlung am Montag, 7. Juni 2021, im Schulhaus Zelgli, Zelglistrasse 2, 4206 Seewen SO herzlich ein.

Das Schutzkonzept (Maskenpflicht, Kontaktdatenerhebung) zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Bitte lesen Sie vor dem Besuch der Gemeindeversammlung das Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung.

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig (mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn) zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

GEMEINDERAT SEEWEN


Simon Esslinger
Gemeindepräsident


Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Traktanden

1. Jahresrechnung 2020
2. Vertrag *Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein*
3. Schulzahnreglement
4. Reglement über den Schulärztlichen Dienst
5. Mitteilungen durch den Gemeinderat

Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderates mit den massgebenden Akten liegen in der Zeit vom 27. Mai 2021 bis am 7. Juni 2021 während der Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und werden im Internet auf unserer Homepage www.seewen.ch publiziert.

Massnahmen

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) erarbeitet und umgesetzt werden.

TRAKTANDENLISTE

Traktandum 1

Jahresrechnung 2020

Jahresrechnung 2020
Ressort: Finanzen und Steuern

Die **Erfolgsrechnung** schliesst bei Aufwendungen von CHF 5'354'406.02 und Erträgen von CHF 6'026'099.13 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 671'693.11 ab.

Die **Spezialfinanzierung Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 96'238.85. Dieses gute Ergebnis ist vor allem den Mehrerträgen durch Verbrauchs- und Grundgebühren geschuldet. Die **Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'499.00. Das Ergebnis der Abwasserbeseitigung ist bis auf die zusätzlichen Strom- und Wasserversorgungskosten sowie den leicht höheren Erträgen durch Verbrauchs- und Grundgebühren wie erwartet eingetroffen. Die **Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'874.23. In der Abfallbeseitigung ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen gegenüber Budget 2020.

Aus der **Investitionsrechnung** resultiert bei Ausgaben von CHF 172'729.18 und Einnahmen von CHF 353'778.10 ein Einnahmenüberschuss von CHF 181'048.92. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von CHF 1'185'859.00. Zu dieser grossen Verschiebung kommt es vor allem durch die Verzögerung des Baus der Ableitung unserer Abwasserleitung Richtung Grellingen. Dazu wurden deutliche Mehreinnahmen durch Anschlussgebühren erreicht. Von abgeschlossenen Projekten wurden zusätzlich sämtliche SGV-Beiträge eingefordert. Noch ausstehend per 31. Dezember 2020 sind die Grundeigentümerbeiträge des Trottoirs der Grellinger-/Dorfstrasse sowie der Wasserleitung Kirchweg/Kirchrain.

Traktandum 2

Fusion Zivilschutz

Vertrag - Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein
Ressort: Öffentliche Sicherheit

Mit der Neuerung im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung wurde die Untergrenze der Bevölkerungsschutzkreise von 6'000 auf 20'000 Einwohner angehoben. Eine Fusion der Schutzkreise kann nur innerhalb des Kantons erfolgen. Aufgrund von nötigen Vertragsanpassungen und dem steigenden Druck von Kantonsseite wurden die Zivilschutzkommissionen 2018 beauftragt, die Fusion voranzutreiben. Die Grundlage bildeten Verträge von bereits fusionierten Bevölkerungsschutzkreisen. Im vorliegenden Vertrag wurden die Verträge der Zivilschutzorganisation sowie auch des Regionalen Führungsstabes zu einer Bevölkerungsschutzkommission zusammengeführt.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT) besteht aus sieben Mitgliedern. Die Aufgaben der Kommission sind mit der heutigen Zivilschutzkommission in den beiden Bezirken vergleichbar und entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Es soll ein Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT) geschaffen werden, welcher die heutigen Führungsstäbe ablösen wird. Die Verantwortlichkeiten wurden auch hier aus bestehenden Verträgen übernommen und wo nötig ergänzt. Die regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT) soll in einem ersten Schritt weiterhin aus zwei Kompanien bestehen, welche jeweils ein eigenes Kommando aufweisen. In einem weiteren Schritt können die beiden Kompanien und die zugehörigen Führungseinheiten später zu einer Kompanie zusammengeführt werden. Mit diesem Vorgehen soll während der Phase der Fusion die Kontinuität gewährleistet werden. Die Kosten der jeweiligen Zivilschutzkompanien und des RFS DT werden entsprechend der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die beiden Zivilschutzkompanien rechnen separat ab und verteilen die jeweiligen Kosten auf die entsprechenden Gemeinden. Die Besoldungs- und Entschädigungsregelungen wurden im Rahmen der Überarbeitung an die neuen Gegeben-

heiten angepasst. Die RBSK DT wird gemäss den Regelungen der DGO der Leitgemeinde (Breitenbach) entschädigt. Der vorliegende Vertrag ist eine ausgewogene Mischung zwischen altbewährten Strukturen und neuen gesetzlichen Anforderungen. Der Vertrag wurde ebenfalls so konzeptioniert, dass Anpassungen einfach und rasch umsetzbar sind.

Traktandum 3 *Schulzahnreglement*

Schulzahnreglement Ressort: *Allgemeine Verwaltung*

Die Gemeinde Seewen SO hatte bislang kein eigenes Reglement über die Schulzahnpflege, sondern agierte im Verbund mit anderen Einwohnergemeinden im Dorneck. Dabei galt das Schulzahnreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh als Grundlage. Einzig die Regelung seitens Gemeinderat aus dem Jahr 2008 zeigte den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeiten und die damit verbundene Umsetzung auf.

Im November 2019 wurden die Gemeinden vom Verband der Solothurner Einwohnergemeinden über die neuen Bestimmungen zur Schulzahnpflege im Kanton Solothurn informiert. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, nicht nur das Regulativ anzupassen, sondern ein Schulzahnreglement zu erstellen, welches sich eng an das Musterreglement des Kantons hält.

Die Überprüfung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung fallen gelassen werden muss, sind die dortigen Regularien den aktuellen kantonalen Vorgaben nicht mehr entsprechend. Die wichtigsten Regelungen bestehen darin, dass die Gemeinde nicht nur für die Kosten der Gruppen-Prophylaxe und der jährlichen Kontrolluntersuchungen beim Schulzahnarzt aufkommen muss, sondern auch für die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Das neue Reglement regelt demnach die obligatorischen Reihenuntersuchungen, die Röntgenaufnahmen am Ende der Schulzeit, die Gruppen-Prophylaxe nach Schulstufen, sowie im Regulativ die Beiträge an die Behandlungskosten.

Traktandum 4 *Schulärztlicher Dienst*

Reglement über den Schulärztlichen Dienst Ressort: *Allgemeine Verwaltung*

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen/-ärzten und Hausärztinnen/-ärzten in der Grundversorgung vorgenommen (RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999). Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Das Reglement muss neu vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) genehmigt werden (§ 65 Abs. 9 GesG). Die Gemeinde Seewen SO hatte bislang kein eigenes Reglement über den Schulärztlichen Dienst. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, nicht nur das Regulativ anzupassen, sondern ein Reglement über den Schulärztlichen Dienst zu erstellen, welches sich eng an das Musterreglement des Kantons hält.

Traktandum 5 *Varia*

Mitteilungen durch den Gemeinderat Ressort: *Allgemeine Verwaltung*

Es folgen Informationen aus dem Gemeinderat zu allgemeinen, kantonalen oder gemeindespezifischen Themen.

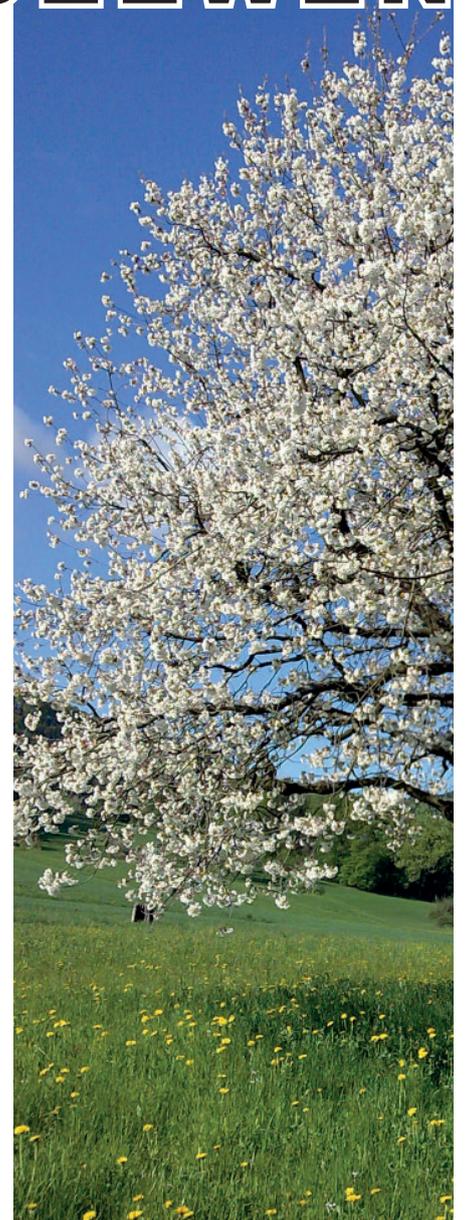
Traktanden

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2021 wurden für die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 7. Juni 2021, folgende Traktanden verabschiedet

Nummerierung Traktandum	Traktandum	Referent/in	Seite
1	Jahresrechnung 2020 <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2021-86 <u>Gemeinderatssitzung</u> 92. Gemeinderatssitzung, 11. Mai 2021 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	David Karrer <i>Finanzverwaltung Seewen</i>	6
2	Vertrag <i>Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein</i> <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2021-60 <u>Gemeinderatssitzung</u> 89. Gemeinderatssitzung, 16. März 2021 <u>Abstimmungsergebnis</u> Drei Stimmen mit zwei Gegenstimmen	Simon Esslinger <i>Gemeindepräsident</i>	13
3	Schulzahnreglement <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2021-91 <u>Gemeinderatssitzung</u> 92. Gemeinderatssitzung, 11. Mai 2021 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	Alfred Mendelin <i>Ressortvorsteher</i> BILDUNG	15
4	Reglement über den Schulärztlichen Dienst <u>GR-Beschluss-Nummer</u> 2021-86 <u>Gemeinderatssitzung</u> 93. Gemeinderatssitzung, 18. Mai 2021 <u>Abstimmungsergebnis</u> Einstimmig	Alfred Mendelin <i>Ressortvorsteher</i> BILDUNG	18
5	Mitteilungen durch den Gemeinderat	Gemeinderat <i>Gemeinde Seewen SO</i>	21



SO SCHÖN IST SEEWEN



Traktandum 1

Jahresrechnung 2020

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Februar 2019, wie folgt zu genehmigen:

1. Die Gemeindeversammlung nimmt die Nachtragskredite zur Kenntnis.
2. Die Jahresrechnung und die Spezialfinanzierungen 2020 der Gemeinde Seewen SO, mit folgenden Eckdaten, werden genehmigt:

Erfolgsrechnung

Aufwand	von	CHF 5'354'406.02
Ertrag	von	CHF 6'026'099.13

Beinhaltend die Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung Ertragsüberschuss	von	CHF	96'238.85
Abwasserbeseitigung Aufwandüberschuss	von	CHF	6'499.00
Abfallbeseitigung Ertragsüberschuss	von	CHF	3'874.23

Investitionsrechnung

Einnahmenüberschuss	von	CHF	181'048.92
---------------------	-----	-----	------------

Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 671'693.11 erfolgt als Einlage in das Eigenkapital (Konto 9990.9000).

GEMEINDE SEEWEN



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. Mai 2021

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Detailierter Bericht - Botschaft und Entwurf

1. Gemeinde Seewen Verwaltungsrechnung: Nachtragskredite 2020

1.1. Erfolgsrechnung

Einmalige Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 50'000 und wiederkehrende Kreditüberschreitungen von mehr als CHF 20'000 sind der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung zur Genehmigung vorzulegen.

Nicht als Nachtragskredite vorgelegt werden müssen Kreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben gemäss Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden.

Gebundene Ausgaben; Nachtragskredite durch Gemeinderat bewilligt, zur Kenntnis Gemeindeversammlung:

Aufgrund interner Verbuchungen

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
0220.3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	CHF 4'318.50
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen VV	CHF 5'869.30
7900.3300.01	Planmässige Abschreibungen VV	CHF 9'186.35
9610.3940.20	Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand	CHF 4'603.04

Budgetabweichungen durch:

- Änderungen Sozialversicherungen
- Abschreibungen falsch budgetiert
- Zinsen und Finanzaufwand abhängig von Verwaltungsvermögen, Eigenkapital und Zinssatz

Aufgrund kantonalen Abrechnungen/Bestimmungen sowie Vereinbarungen

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
4120.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Pflegekostenfinanzierung	CHF 19'010.35
4210.3631.00	Beiträge an Kanton, Pflegekostenfinanzierung	CHF 5'807.17
5720.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Sozialhilfe Sozialregion Dorneck	CHF 9'647.00

Budgetabweichungen durch:

- Differenz provisorische Zahlen / definitive Zahlen

Zusätzliche Versorgungskosten

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
2170.3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	CHF 4'682.95
7101.3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	CHF 4'398.45
7201.3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	CHF 11'721.90

Budgetabweichungen durch:

- Höherer Strom- und Wasserverbrauch
- Zusätzliche Heizöllieferung Schulhaus

Änderung zur Einhaltung des Bruttoprinzips

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
2136.3612.01	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände ZV Primarstufe Dorneckberg	CHF 113'759.51

Genannte Änderungen zum Bruttoprinzip sind aufgrund Transparenzzwecken als Nachtragskredite aufgeführt. Effektiv netto wurde der Beitrag gegenüber dem Budget deutlich günstiger.

Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, ZV Primarstufe Dorneckberg

Nettoaufwand: CHF 697'065.74 (Nettobudgetierung Budget 2020: CHF 832'200.00)

Aufgrund anderer Gegebenheiten

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
7101.3137.00	Steuern und Abgaben MWST-Ablieferung	CHF 5'805.00
7201.3137.00	Steuern und Abgaben MWST-Ablieferung	CHF 9'569.20

Budgetabweichungen durch:

- Neue Handhabung
- MWST-Revision

Kreditüberschreitungen für einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 (siehe Gemeindeordnung) verfügt der Gemeinderat über die Finanzkompetenz, zur Kenntnis Gemeindeversammlung:

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
2140.3199.00	Übriger Betriebsaufwand	CHF 10'000.00
7101.3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	CHF 12'304.75
7410.3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen	CHF 12'392.50

Budgetabweichungen durch:

- Bildung einer Rückstellung in Musikschule
- Honorare: Diverse Gutachten und Prüfungen späterer Projekte
- Wertberichtigung einer Forderung gemäss Vorschlag Revisor (Vorsichtsprinzip)

Kreditüberschreitungen für wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 (siehe Gemeindeordnung) verfügt der Gemeinderat über die Finanzkompetenz, zur Kenntnis Gemeindeversammlung:

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
0222.3000.10	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder Baukommission	CHF 6'703.75
8200.3145.00	Unterhalt Waldungen	CHF 6'466.00
8200.3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen, ZV FB Schwarzbubenland	CHF 8'892.00

Budgetabweichungen durch:

- Entschädigungen Baukommission: Effektiv zu wenig budgetiert. Aufwand bewegt sich in gleichen Höhen wie Vorjahre
- Unterhalt Waldungen: Diverse Sicherheitsholzereien
- Beitrag Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland: Änderung Bruttoprinzip
- Wertberichtigung einer Forderung gemäss Vorschlag Revisor (Vorsichtsprinzip)

Kreditüberschreitungen für einmalige dringliche Ausgaben von mehr als CHF 50'000 (siehe Gemeindeordnung), werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorgelegt:

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
2170.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	CHF 50'258.25

Budgetabweichungen durch:

- Reparatur Schulhausdach
 - Neue Heizungsanlage
-

Kreditüberschreitungen für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 (siehe Gemeindeordnung) sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen:

Keine

Kreditüberschreitungen für wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 (siehe Gemeindeordnung) sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen:

Keine

1.2 Investitionsrechnung

Kreditüberschreitungen für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000 (siehe Gemeindeordnung) sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen:

Konto	Bezeichnung	Überschreitung
7101.5031.05	Wasserversorgung Sanierung Bürenstrasse	CHF 27'425

Budgetabweichung infolge vergessener Hydrant.

Kreditüberschreitungen für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000 (siehe Gemeindeordnung) sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen:

Keine

2. Gemeinde Seewen Verwaltungsrechnung: Jahresrechnung 2020

2.1. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von CHF 5'354'406.02 und Erträgen von CHF 6'026'099.13 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 671'693.11 ab.

Wesentliche Mehrerträge gegenüber Budget 2020:

Konto	Bezeichnung	Mehrertrag gegenüber Budget 2020	
9100.4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	CHF	215'593.15
9100.4000.10	Einkommenssteuern natürliche Personen Vorjahre	CHF	65'946.05
9101.4022.10	Kapitalabfindungssteuern	CHF	74'627.25

Total wesentliche Mehrerträge: CHF 356'166.45

Wesentliche Minderaufwendungen gegenüber Budget 2020:

Konto	Bezeichnung	Minderaufwand gegenüber Budget 2020	
2136.3612.01 (netto)	Beitrag an ZV Primarstufe Dorneckberg	CHF	135'134.26
2136.3612.00	Beitrag an OSZD Büren	CHF	40'928.23
4210.3636.00	Beitrag an Spitex	CHF	18'489.35
6150.3141.00	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	CHF	75'712.80
7410.3142.00	Unterhalt Wasserbau	CHF	23'867.70
7710.3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten (Friedhof)	CHF	11'587.15

Total wesentliche Minderaufwendungen: CHF 305'719.49

Die **Spezialfinanzierung Wasserversorgung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 96'238.85. Dieses gute Ergebnis ist vor allem den Mehrerträgen durch Verbrauchs- und Grundgebühren geschuldet.

Die **Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'499.00. Das Ergebnis der Abwasserbeseitigung ist bis auf die zusätzlichen Strom- und Wasserversorgungskosten sowie den leicht höheren Erträgen durch Verbrauchs- und Grundgebühren wie erwartet eingetroffen.

Die **Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'874.23. In der Abfallbeseitigung ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen gegenüber Budget 2020.

2.2. Investitionsrechnung

Aus der Investitionsrechnung resultiert bei Ausgaben von CHF 172'729.18 und Einnahmen von CHF 353'778.10 ein Einnahmenüberschuss von CHF 181'048.92. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von CHF 1'185'859.00. Zu dieser grossen Verschiebung kommt es vor allem durch die Verzögerung des Baus der Ableitung unserer Abwasserleitung Richtung Grellingen. Dazu wurden deutliche Mehreinnahmen durch Anschlussgebühren erreicht. Von abgeschlossenen Projekten wurden zusätzlich sämtliche SGV-Beiträge eingefordert. Noch ausstehend per 31.Dezember 2020 sind die Grundeigentümerbeiträge des Trottoirs der Grellinger-/Dorfstrasse sowie der Wasserleitung Kirchweg/Kirchrain.

Folgende Investitionskredite sind durch den Gemeinderat abgerechnet, zur Kenntnis Gemeindeversammlung:

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Beschluss -organ	Bruttokredit	Endsaldo
2136.5620.01	OSZD-Inv.Beiträge Kreisschule	24.10.2019	DV	71'159	54'848
6130.5610.02	Sanierung Bürenstrasse	12.12.2017	GV	118'100	17'588
6152.5060.00	Anschaffung Salzstreuer	12.11.2020	GR	26'000	22'900
7101.5031.04	Sanierung Kirchweg u. Kirchrain, Wasserleitung	12.12.2017	GV	175'500	166'508
7101.5031.05	Wasserversorgung Sanierung Bürenstr.	12.12.2017	GV	340'000	367'425

Laufende Verpflichtungskredite per 31. Dezember 2020:

Konto	Bezeichnung	Bruttokredit	Restkredit per 31.12.2020
6150.5010.01	Bauprojekt Ringschluss Res. Bannholz- Lehmgrubenweg, Strassenbau	100'000	96'596
7101.5000.00	Grundwasserschutzzonen	200'000	166'669
7101.5031.08	Bauprojekt Ringschluss Res. Bannholz – Lehmgrubenweg, Wasserleitung	330'000	324'927
7101.5031.09	Direkteinspeisung WVD	155'000	149'647
7201.5032.05	Ableitung ARA via Pelzmühletal (Anlage im Bau)	2'670'000	2'608'809
7900.5290.00	Räumliches Leitbild, Ortsplanrevision	75'000	65'236

2.3. Kennzahlen

Kennzahl	2020	2019	Richtwerte
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	-34.22%	11.76%	< 100% gut 100% - 150 % genügend > 150 % schlecht
Selbstfinanzierungsgrad	-650.55%	221.59%	> 100% mittel-/langfristig anzustreben 80% - 100% verantwortbar 50% - 80% problematisch < 50% grosse Neuverschuldung
Eigenkapital zum Fiskalertrag	67.79%	50.98%	> 15% EG ab 10'000 Einwohner > 60% EG unter 2'000 Einwohner
Nettoschuld pro Einwohner	-989	340	< 0 Nettovermögen 0 – 1'000 geringe Verschuldung

Bericht der aussenstehenden Revisionsstelle

Die aussenstehende Revisionsstelle (HOFER Treuhand + Immobilien AG) hat die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Seewen SO in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 11. Mai 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Aufwand	von	CHF 5'354'406.02
Ertrag	von	CHF 6'026'099.13

Beinhaltend die Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung Ertragsüberschuss	von	CHF	96'238.85
Abwasserbeseitigung Aufwandüberschuss	von	CHF	6'499.00
Abfallbeseitigung Ertragsüberschuss	von	CHF	3'874.23

Investitionsrechnung

Einnahmenüberschuss	von	CHF	181'048.92
---------------------	-----	-----	------------

Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 671'693.11 erfolgt als Einlage in das Eigenkapital (Konto 9990.9000).

Die aussenstehende Revisionsstelle stellt fest, dass die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Seewen SO finanziell zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die aussenstehende Revisionsstelle beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 und die Spezialfinanzierungen 2020 der Gemeinde Seewen SO entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Traktandum 2

Vertrag - Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat den Vertrag zur *Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden* genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Februar 2019, wie folgt zu genehmigen:

1. Der Vertrag zur *Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein* wird genehmigt.

GEMEINDE SEEWEN



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. Mai 2021

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Detailierter Bericht - Botschaft und Entwurf

Mit der Neuerung im Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung wurde die Untergrenze der Bevölkerungsschutzkreise von 6'000 auf 20'000 Einwohner angehoben.

Eine Fusion der Schutzkreise kann nur innerhalb des Kantons erfolgen. Aufgrund von nötigen Vertragsanpassungen und dem steigenden Druck von Kantonsseite wurden die Zivilschutzkommissionen 2018 beauftragt, die Fusion voranzutreiben.

Die Grundlage bildeten Verträge von bereits fusionierten Bevölkerungsschutzkreisen. Im vorliegenden Vertrag wurden die Verträge der Zivilschutzorganisation sowie auch des Regionalen Führungsstabes zu einer Bevölkerungsschutzkommission zusammengeführt.

Der Vertrag wurde bereits vom Amt für Gemeinden und vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz vorgeprüft.

Beide Bezirke verfügen bereits heute über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, welcher die Zusammenarbeit unter den Gemeinden regelt.

Folgende Gemeinden sind Mitglieder dieses Vertrages:

Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büren, Büsserach, Dornach, Erschwil, Fehren, Gempen, Himmelried, Hochwald, Meltingen, Nuglar-St. Pantaleon, Nunningen, Seewen und Zullwil.

Die Kommission sprach sich für die Weiterführung dieser Vertragsausgestaltung aus, da die Umsetzung, Administration und somit auch die Kosten in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden können.

Die regionale Bevölkerungsschutzkommission Dorneck-Thierstein (RBSK DT) besteht aus sieben Mitgliedern. Die Aufgaben der Kommission sind mit der heutigen Zivilschutzkommission in den beiden Bezirken vergleichbar und entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Es soll ein Regionaler Führungsstab Dorneck-Thierstein (RFS DT) geschaffen werden, welcher die heutigen Führungsstäbe ablösen wird. Die Verantwortlichkeiten wurden auch hier aus bestehenden Verträgen übernommen und wo nötig ergänzt.

Die regionale Zivilschutzorganisation Dorneck-Thierstein (RZSO DT) soll in einem ersten Schritt weiterhin aus zwei Kompanien bestehen, welche jeweils ein eigenes Kommando aufweisen. In einem weiteren Schritt können die beiden Kompanien und die zugehörigen Führungseinheiten später zu einer Kompanie zusammengeführt werden.

Mit diesem Vorgehen soll während der Phase der Fusion die Kontinuität gewährleistet werden.

Die Kosten der jeweiligen Zivilschutzkompanien und des RFS DT werden entsprechend der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die beiden Zivilschutzkompanien rechnen separat ab und verteilen die jeweiligen Kosten auf die entsprechenden Gemeinden.

Die Besoldungs- und Entschädigungsregelungen wurden im Rahmen der Überarbeitung an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die RBSK DT wird gemäss den Regelungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde (Breitenbach) entschädigt.

Der vorliegende Vertrag ist eine ausgewogene Mischung zwischen altbewährten Strukturen und neuen gesetzlichen Anforderungen. Der Vertrag wurde ebenfalls so konzeptioniert, dass Anpassungen einfach und rasch umsetzbar sind.

Traktandum 3

Schulzahnreglement

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat das Schulzahnreglement genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Februar 2019 - unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Inneren, Kanton Solothurn - wie folgt zu genehmigen:

1. Das Schulzahnreglement wird genehmigt.

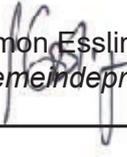
- Das neue Schulzahnreglement tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.

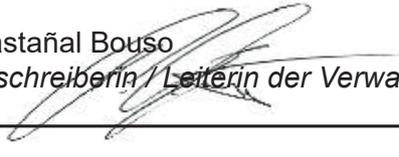
- Mit der Genehmigung des neuen Schulzahnreglements treten gleichzeitig die entsprechend notwendigen Vertragsänderungen des Schulzahnarztes und der Schulzahnpflegeinstruktoren auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

GEMEINDE SEEWEN



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. Mai 2021


Simon Esslinger
Gemeindepräsident


Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Detailierter Bericht - Botschaft und Entwurf

Die Gemeinde Seewen SO hatte bislang kein eigenes Reglement über die Schulzahnpflege, sondern agierte im Verbund mit anderen Einwohnergemeinden im Dorneck. Dabei galt das Schulzahnreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh als Grundlage. Einzig die Regelung seitens Gemeinderat aus dem Jahr 2008 zeigte den Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeiten und die damit verbundene Umsetzung auf.

Mit Schreiben vom 4. November 2019 wurden wir vom Verband der Solothurner Einwohnergemeinden über die neuen Bestimmungen zur Schulzahnpflege im Kanton Solothurn informiert. Aus diesem Grund haben wir uns entschieden, nicht nur das Regulativ anzupassen, sondern ein Schulzahnreglement zu erstellen, welches sich eng an das Musterreglement des Kantons und an jene unserer Nachbargemeinden Nuglar und Gempfen als auch Bärschwil hält.

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Jahre inkl. Kindergarten) neu. Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten. Die Neuerungen im Schulzahnpflegebereich, welche durch das neue Gesundheitsgesetz durch den Kantonsrat genehmigt wurden, betreffen die Gemeinden relativ stark.

Das vorliegende Reglement wurde in einem ersten Schritt dem Gemeinderat vorgelegt, zeitgleich erfolgt die Vorprüfung an den Kanton (Departement des Innern).

Neues Reglement

Die Überprüfung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung fallen gelassen werden muss, sind die dortigen Regularien den aktuellen kantonalen Vorgaben nicht mehr entsprechend.

Die wichtigsten Regelungen bestehen darin, dass die Gemeinde Seewen SO nicht nur für die Kosten der Gruppen-Prophylaxe und der jährlichen Kontrolluntersuchungen beim Schulzahnarzt aufkommen muss, sondern auch für die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit. Das neue Reglement regelt die obligatorischen Reihenuntersuchungen, die Röntgenaufnahmen am Ende der Schulzeit, die Gruppen-Prophylaxe nach Schulstufen, sowie im Regulativ die Beiträge an die Behandlungskosten.

Da der Gemeinderat soweit wie möglich die Vorgaben im Musterreglement berücksichtigt hat, ist er überzeugt, dass das Departement des Innern das neue Schulzahnreglement genehmigen wird. Weil das Regulativ schnellstmöglich (ab 01. Oktober 2021) in Kraft treten soll, wird es vor der Prüfung durch das Departement des Innern, an der nächsten Gemeindeversammlung traktandiert.

Regulativ (mit Verzicht auf einen möglichen Selbstbehalt)

Steuerbares Einkommen in CHF

(massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil Seewen SO	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
3/4	1 – 40'000	1 – 42'000	1 – 45'000
1/2	40'001 – 45'000	42'001 – 47'000	45'001 – 53'000
1/4	45'001 – 55'000	47'001 – 57'000	53'000 – 65'000
0/4	55'001 und mehr	57'001 und mehr	65'001 und mehr

Der Anteil der Erziehungsberechtigten beträgt somit mindestens 1/4.

Beispiel

Rechnungsbetrag	CHF	850
Steuerbares Einkommen	CHF	48'300
Steuerbares Vermögen	CHF	52'000
Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil

Steuerbares Einkommen	CHF	48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen (1/10)	CHF	5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500
Gemeindeanteil somit		1/4

Rechnungsbetrag	CHF	850
Abzüglich Versicherungsanteil (wenn vorhanden)	CHF	- 300

Massgebender Restbetrag	CHF	550
Hiervon Gemeindeanteil (1/4)	CHF	137.50

Geltendmachung

Der Schul- bzw. Vertragszahnarzt stellt den Erziehungsberechtigten direkt Rechnung. Die Erziehungsberechtigten bezahlen die Rechnung und reichen sie ihrer Versicherung / Krankenkasse zur Vergütung der versicherten Leistungen ein.

An die von der Versicherung nicht übernommenen Behandlungskosten leistet die Gemeinde Seewen SO einen Beitrag im Rahmen des obigen Regulativs.

Für die Ausrichtung des Gemeindebeitrags benötigt die Gemeindeverwaltung die Rechnung des Zahnarztes, den Zahlungsnachweis (Post- oder Bankquittung), die Abrechnung der Krankenkasse (Versicherungsentcheid) und Angabe eines Postcheck- oder Bankkontos für die Überweisung (wenn möglich Einzahlungsschein beilegen).

Zusammenfassung

- Freie Zahnarztwahl gemäss dem neuen Reglement
- Übernahme sämtlicher Kosten für:
 - die jährliche Kontrolle
 - die Gruppen-Prophylaxe
 - die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit
- Kostenbeteiligung (Behandlungskosten) durch die Gemeinde Seewen SO gemäss Regulativ

Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der Genehmigung des Schulzahnreglements erfolgt die Ausarbeitung der damit verbundenen internen Verwaltungsprozesse durch die Gemeindeverwaltung. Die Erziehungsberechtigten werden durch ein Informationsschreiben über die zukünftigen Abläufe informiert.

Traktandum 4

Reglement über den Schulärztlichen Dienst

Antrag an die Gemeindeversammlung

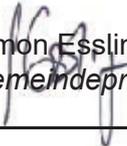
Der Gemeinderat hat das Reglement über den Schulärztlichen Dienst genehmigt. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Februar 2019 - unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Inneren, Kanton Solothurn - wie folgt zu genehmigen:

1. Das Reglement über den Schulärztlichen Dienst wird genehmigt.
 - Das neue Reglement über den Schulärztlichen Dienst tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.
 - Mit der Genehmigung des neuen Reglements über den Schulärztlichen Dienst treten gleichzeitig die entsprechend notwendigen Vertragsänderungen des Schularztes auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

GEMEINDE SEEWEN



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. Mai 2021


Simon Esslinger
Gemeindepräsident


Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Detailierter Bericht - Botschaft und Entwurf

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen/-ärzten und Hausärztinnen/-ärzten in der Grundversorgung vorgenommen (RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999).

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Das Reglement muss neu vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) genehmigt werden (§ 65 Abs. 9 GesG).

Die Gemeinde Seewen SO hatte bislang kein eigenes Reglement über den Schulärztlichen Dienst.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, nicht nur das Regulativ anzupassen, sondern ein Reglement über den Schulärztlichen Dienst zu erstellen, welches sich eng an das Musterreglement des Kantons und an das Reglement unserer Nachbargemeinde Nuglar hält.

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen.

Die entsprechenden Reglemente waren dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn grundsätzlich bis am 1. September 2020 zur Genehmigung einzureichen (§ 65 Abs. 9 GesG).

Die aktuell aufgrund des Coronavirus herrschenden, besonderen Umstände betreffen sowohl die Gemeinden als auch die kantonalen Verwaltungsbehörden in erheblicher Weise. Deshalb wurde die Frist zur Einreichung der Reglemente bis am 1. März 2021 verlängert. Zudem haben vereinzelt Gemeinden um Fristerstreckung ersucht und eine Frist zur Einreichung der Reglemente letztmals bis am 1. September 2021 gewährt.

Das vorliegende Reglement wurde in einem ersten Schritt dem Gemeinderat vorgelegt, zeitgleich erfolgt die Vorprüfung an den Kanton (Departement des Innern).

Zusammenfassung

Aufgaben der Gemeinde Seewen SO

Die Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat. Er übt die Aufsicht über die Schulärzte aus durch:

- Erlass von Richtlinien, Anordnungen und Massnahmen
- Verfügungen nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen und über kollektiv-hygienische Massnahmen
- Behandlung Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt
- Abnahme des Tätigkeitsbericht des Schularztes

Aufgaben der Schulärzte

Im Kanton Solothurn besteht ein schulärztlicher Dienst aufgrund gesetzlicher Bestimmung. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen durch:

- Anordnung von Massnahmen und regelmässigen Kontrollen

- Kontrolle der Impfausweise
- Sozialmedizinische Vorsorge
- Beratung von Behörden, Lehrerschaft, Erziehungsberechtigten und Schülerschaft
- Kollektiv-hygienische Überwachung von Schulanlagen

Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen und Bescheinigungen (Gesundheitskarte)

Folgende ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, welche von einem Grundversorger oder subsidiär von einem Schularzt durchgeführt werden, sind vorgesehen:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- ärztliche Kurzuntersuchung ergänzt mit Beratungsgespräch im 10./11. Jahr der Schulpflicht (8./9. Klasse inkl. Mittelschule)
- sowie für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgen in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sind in einer persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) zu bestätigen.

Weiteres Vorgehen

Zudem muss durch die Gemeinde Seewen SO ein Schularzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung bezeichnet werden und mit selbigem eine entsprechende Vereinbarung (§ 47 Abs. 2 Bst. a GesG) geschlossen werden.

Verfügt der betreffende Arzt über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung ist beim Gesundheitsamt eine Anerkennung dieser Bewilligung zu beantragen (vereinfachtes Verfahren). Bei Gruppenpraxen kann der Standortleiter eingesetzt werden.

Traktandum 5

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat informiert alle Gemeindeversammlungsteilnehmenden über Aktuelles aus den jeweiligen Ressorts:

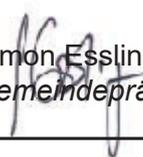
- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit und Soziales
- Volkswirtschaft
- Verkehr
- Umwelt- und Raumordnung
- Finanzen und Steuern

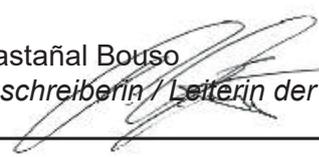
Weiter informiert der Gemeinderat über Aktuelles in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen.

GEMEINDE SEEWEN



Namens des Gemeinderates
Seewen, 11. Mai 2021


Simon Esslinger
Gemeindepräsident


Claudia Castañal Bouso
Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung

Allgemeine Informationen

Grundsatz

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, die in Seewen ihren Wohnsitz haben. Die Demokratie in unserem Dorf lebt von der Gemeindeversammlung. Seewen hat rund 815 Stimmberechtigte.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind schriftlich an den Gemeinderat, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO zu richten. Sie werden, sofern diese bis spätestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat bis spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlungen werden die Anfrage und die Antwort unter dem Traktandum (VARIA - Informationen aus dem Gemeinderat) bekannt gegeben.

Mitwirkungsrechte

In der ordentlichen Gemeindeorganisation können die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen. Ausserdem stehen ihnen die Instrumente der Motion (Forderung an den Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen; § 43ff), des Postulates (Aufforderung an den Gemeinderat zu prüfen, ob ein Entwurf zu erarbeiten oder Massnahmen zu treffen seien; § 44ff) und der Interpellation offen.

Rekursmöglichkeit

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmberechtigung

An den Gemeindeversammlungen der Gemeinde Seewen SO sind alle in Seewen SO niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt.

Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung gemäss § 13 der Gemeindeordnung vom Februar 2019 der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Kontaktadresse

Die Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung.

Claudia Castañal Bouso

Telefon: 061 911 93 20

claudia.castanal.bouso@seewen.ch

Auskünfte

Die Mitglieder des Gemeinderates stehen den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung für Auskünfte zur Verfügung. Die Stimmberechtigten werden gebeten, von dieser zusätzlichen Informationsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Auflage der Botschaft und des Entwurfs

Der detaillierte Bericht (Botschaft und Entwurf) sowie die weiteren Unterlagen zur Gemeindeversammlung werden auf der Homepage der Gemeinde Seewen aufgeschaltet. Auf Verlangen wird die Botschaft und der Entwurf sowie alle dazugehörigen Dokumente kostenlos zugestellt.

Wünschen Sie die Dokumente jeweils zugestellt? Kontaktieren Sie die Gemeindekanzlei und nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse.

Claudia Sutter

Telefon: 061 911 93 15

claudia.sutter@seewen.ch

Dokumente

- Bilanz 2020
- Erfolgsrechnung 2020
- Investitionsrechnung 2020
- Jahresrechnung 2020
- Bestätigungsbericht Jahresrechnung 2020
- Schulzahnreglement
- Reglement über den Schulärztlichen Dienst
- Vertrag zur Führungsstruktur Dorneck-Thierstein bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Dorneck-Thierstein zwischen den Vertragsgemeinden
- Schutzkonzept

Redaktion

Gemeindeverwaltung, Gemeindeschreiberin / Leiterin der Verwaltung, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO

Herausgeber

Gemeinderat der Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO

Auflage

Auf Anfrage, Druck: Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen SO